



Amt für Raumplanung			

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

1. Februar 1974

Nr. 561

I.

Im Strassenbauprogramm 1971 ist vorgesehen, die Mittelgäustrasse im Mitteldorf der Gemeinde Neuendorf, vom Konsum bis zur Parzelle GB Nr. 732, auszubauen. Das Ausbauprojekt umfasst u.a. eine Verbreiterung der Fahrbahn auf 7.00 m, die verkehrsgerechte Erstellung des Anschlusses der Neustrasse an die Mittelgäu- strasse mit Linksabbiegespur, die Anordnung eines Bushalte- stellenpaares westlich der Kirche sowie die Errichtung eines durchgehenden Trottoirs auf der Strassensüdseite. Bedingt durch den Strassenausbau muss der Dorfbach etwas nach Norden verlegt werden.

Nachdem das Vorprojekt im Einvernehmen mit den Organen der Kantonalen Denkmalpflege, des Kantonalen Amtes für Wasserwirt- schaft und mit Vertretern des Natur- und Heimatschutzes abgeprochen und bereinigt wurde, hat das Bau-Departement aufgrund von § 11<sup>bis</sup> des kantonalen Gesetzes über das Bauwesen einen entsprechenden Strassen- und Baulinienplan ausarbeiten lassen. Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 24. April - 23. Mai 1973 im Bezirksschulhaus in Neuendorf und beim Kreisbauamt II in Olten.

Innert der gesetzlichen Frist gingen neun Einsprachen ein; Einsprecher sind:

1. Einwohnergemeinde Neuendorf
2. Leo von Arx-Marbet, Hauptstrasse 52, Neuendorf
3. Edgar Zeltner-Flück, Hauptstrasse 66, Neuendorf
4. Viktor Ramseier, Hauptstrasse 74, Neuendorf
5. Römisch-katholische Kirchgemeinde Neuendorf
6. Pius Rauber-Heuberger, Dorfstrasse 58, Neuendorf

7. Pia Rauber, Dorfstrasse 57, Neuendorf
8. Maria Wyss-Wyss, Dorfstrasse, Neuendorf
9. Guido Pfluger, Landwirtschaftslehrer, Neuendorf

Beamte des Bau-Departementes führten im Beisein von Gemeindevertretern am 3. Juli 1973 in Neuendorf eine erste Einspracheverhandlung durch. Hierauf wurde der Auflageplan auf Wunsch von einigen Einsprechern nochmals überarbeitet. Am 31. Oktober 1973 fand eine zweite Verhandlung statt.

## II.

Die Einsprecher Nr. 2, 3, 4, 5 und 7 sind Grundeigentümer des vom Plan berührten Gebietes. Die Einsprecher Nr. 1, 8 und 9 vertreten allgemeine öffentliche Interessen. Die Einsprachen wurden fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

Das Grundstück des Einsprechers Nr. 6 wird vom Auflageplan nicht betroffen. Die Einsprache beinhaltet Signalisationsfragen, auf welche in diesem Verfahren nicht einzutreten ist.

## III.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Einsprache Nr. 1: Einwohnergemeinde Neuendorf

Es wird Einsprache dagegen erhoben, dass der westliche Teil des Umgangweges von Westen her mit einem Einbahnsignal versehen werden soll, wodurch die unmittelbaren Anstösser unzumutbar benachteiligt und behindert würden. Falls von der Signalisation nicht abgesehen werden könne, sei den betreffenden Anstössern eine Ausnahmegewilligung zur Einfahrt über die westliche Brücke zu erteilen.

Ferner werde mit Verwunderung davon Kenntnis genommen, dass ein Plan mit Offenhaltung des Dorfbaches (Teilstück zwischen Kirche und Gasthof Ochsen) zur Auflage gebracht wurde, dies entgegen der Mehrheit des Gemeinderates und der konsultativen Abstimmung an der Gemeindeversammlung vom 23. Oktober 1972. Einzig der Gemeindeammann habe sich für die Erhaltung des Dorfbildes eingesetzt und für die Offenhaltung des Bachlaufes plädiert.

Was die Regelung des Einbahnverkehrs auf der Strassenverbindung nördlich des Dorfbaches anbelangt, ist hier festzustellen, dass es sich um Signalisationsmassnahmen handelt, welche zu gegebener Zeit von der Kantonalen Verkehrskommission zu prüfen und zu beantragen sind. Es darf aber bereits heute die Bemerkung angebracht werden, dass der Linksabbiegeverkehr von Niederbuchsiten her die eigens hiefür vorgesehene Linksabbiegespur mit Abzweigung in die Neustrasse benützen sollte; der unbedeutende Umweg darf dem motorisierten Anstösser wohl zugemutet werden. Da diese Frage nicht Gegenstand der Planaufgabe bildet, ist sie abzuweisen.

Die Frage betreffend die Offenhaltung oder Eindolung des Dorfbaches ist an verschiedenen Sitzungen eingehend diskutiert worden. Nachdem sich die Kantonale Denkmalpflege, das Amt für Wasserwirtschaft und die Natur- und Heimatschutzkommission für die Offenhaltung des Bachlaufes im Interesse der Erhaltung des Dorfbildes eingesetzt haben und das Mitteldorf inzwischen in Nachachtung des Bundesbeschlusses über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung vom 17. März 1972 in den Ortsbildschutz aufgenommen wurde, ist am vorliegenden Projekt festzuhalten. Vom Bau-Departement wurde alles daran gesetzt, eine für alle Belange vertretbare Lösung zu finden, indem mehrere Varianten erarbeitet und eingehend untersucht wurden.

Die Einsprache ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 2: Leo von Arx-Marbet, Eigentümer von GB Nr. 279

Der Einsprecher wäre mit der Errichtung einer Bushaltestelle im Bereiche seiner Liegenschaft einverstanden, wenn der ca. 30 m lange Dorfbachabschnitt zwischen seinem und dem Grundstück des Herrn Heim Moritz eingedolt würde. Eine solche Eindeckung würde ihm auch nach dem Haltestellenausbau die zweckmässige Nutzung des Vorplatzes gestatten.

Im Einvernehmen mit dem Amt für Wasserwirtschaft und der Gemeindebehörde kann diesem Begehren entsprochen werden, wobei allerdings eine gewisse Bachstrecke offen geführt werden muss, damit die schöne, alte Bogenbrücke im bisherigen Umfange zur Geltung kommt. Der Auflageplan ist entsprechend ergänzt worden. Die Einsprache kann daher als gegenstandslos abgeschrieben werden. Die Entschädigungen und Anpassungen sind in die Landerwerbsverhandlungen zu verweisen.

Einsprache Nr. 3: Edgar Zeltner-Flück, Eigentümer von GB Nr. 729  
Wegen Verbreiterung der Strasse und Errichtung eines Trottoirs werde sein Vorplatz allzu stark beschnitten. Er sei aber als Inhaber eines Landwirtschaftsbetriebes wegen des Manöverierens mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Geräten dringend auf diesen Vorplatz angewiesen, ansonst müssten Strasse und Trottoir zeitweilig beansprucht werden. Eine allfällige Umorientierung des Betriebes auf die rückwärtige Südseite der Liegenschaft sei aus baulichen Gründen nicht gut oder nur unter hohen Kosten möglich. Er verlange daher eine Verschiebung der Strassenanlage nach Norden, gegen den Dorfbach hin.

Wie bereits erwähnt, wurde das Auflageprojekt nochmals überarbeitet, indem der Bach etwas nach Norden verlegt wird. Dadurch kann die Strasse entsprechend verschoben werden, wodurch die Liegenschaft des Einsprechers weniger beeinträchtigt wird. Kurzfristige Manöver auf dem Trottoir sind bei einem Landwirtschaftsbetrieb zeitweilig in Kauf zu nehmen, werden aber geduldet. Die Frage einer allfälligen rückwärtigen Erschliessung des Betriebes, möglicherweise verbunden mit einer Stallsanierung, ist dem Kantonalen Meliorationsamt zur gelegentlichen Abklärung zu unterbreiten; sie bildet jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Die Entschädigungen und Anpassungen sind in die Landerwerbsverhandlungen zu verweisen. Die Einsprache ist in diesem Sinne abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 4: Viktor Ramseier, Eigentümer von GB Nr. 731

Nachdem der Auflageplan überarbeitet und den Wünschen des Einsprechers weitgehend angepasst werden konnte, hat Herr Ramseier seine Einsprache zurückgezogen. Für den wegfallenden Traktoreinstellraum wird ihm an einer noch zu bestimmenden Stelle Realersatz geboten.

Die Einsprache kann als durch Rückzug erledigt, abgeschrieben werden.

Einsprache Nr. 5: Römisch-Katholische Kirchgemeinde Neuendorf  
Eigentümerin von GB Nr. 727 und 728

Der Kirchenrat ist der Auffassung, dass genügend Platz vorhanden sei, um Strasse und Trottoir auszubauen, ohne dass das Kirchenareal dermassen schwerwiegend angeschnitten werde. Andererseits werde anerkannt, dass das Trottoir in der Form einer Pflasterung ausgeführt werde, was die gemäss Auflageplan vorgesehene Lösung vertretbar mache.

Weil auf die Linksabbiegespur im Bereiche der Kirche nicht verzichtet werden kann, muss die Trottoiranlage ausserhalb des heutigen Strassenareals erstellt werden. Es ist jedoch zu erwähnen, dass der heutige südliche Strassenrand nicht korrigiert wird und somit nur das Trottoir auf das Kirchenareal zu liegen kommt. Um das Kirchengrundstück weitgehend zu schonen, bleibt die Abschlussmauer entlang der Strasse bestehen. Die Kirchgemeinde hat dem Staat Solothurn lediglich ein unbeschränktes Gehrecht einzuräumen, womit sich deren Vertreter einverstanden erklärt haben. Anlässlich der Einspracheverhandlung wurde auch eine fachmännische Ausführung der Anpassungsarbeiten zugesichert. Die Einsprache ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 6: Pius Rauber-Heuberger, Eigentümer von GB Nr. 1139

Einsprache Nr. 7: Pia Rauber, Miteigentümerin von GB Nr. 284

Beide Grundeigentümer erheben Einsprache gegen die angeblich vorgesehene Einbahnsignalisation des sogenannten Umgangweges. Sofern auf diese Signalisation nicht verzichtet werden könne, sei den Einsprechern eine Ausnahmegewilligung für das Befahren des Weges in westöstlicher Richtung auszustellen.

Diese Einsprachen bilden nicht Gegenstand des vorliegenden Plan-genehmigungsverfahrens, weshalb darauf nicht einzutreten ist. Signalisationsmassnahmen werden nötigenfalls und zu gegebener Zeit von der Kantonalen Verkehrskommission geprüft und vorgeschlagen. Im übrigen wird auf die Erwägungen bei Einsprache Nr. 1 verwiesen.

Einsprache Nr. 8: Maria Wyss-Wyss, Neuendorf

Einsprache Nr. 9: Guido Pfluger, Landwirtschaftslehrer, Neuendorf

Die Einsprachen richten sich vor allem gegen den als unverhältnismässig empfundenen Ausbau der Mittelgäustrasse und des Anschlusses der Neustrasse, wodurch das unter Schutz gestellte Ortsbild beeinträchtigt und unwiderruflich verschandelt werde. Der Anschluss der Neustrasse an die Mittelgäustrasse mit neuer Brücke über den Dorfbach sei zu gross dimensioniert. Ferner sei der Einbau von Einspurstrecken auf der Mittelgäustrasse nicht nowendig. Schliesslich wird das Begehren gestellt, es sei das vorliegende Projekt der Natur- und Heimatschutzkommission vorzulegen.

Wie bereits erwähnt, hat das Bau-Departement den nun zur Genehmigung vorliegenden Strassen- und Baulinienplan nach Anhören sämtlicher interessierter Kreise (Kantonale Denkmalpflege, Natur- und Heimatschutzkommission, Kantonales Amt für Wasserwirtschaft) ausgearbeitet. Von einem überdimensionierten Ausbau darf sicher nicht gesprochen werden, liegen doch die Ausbauarbeiten, insbesondere im Bereiche der Linksabbiegespur, an der unteren Grenze. Die Radien der Neustrasse-Einmündung wurden so gewählt, dass sie auch für Lastenzüge, ohne Beanspruchung der Gegenfahrbahn, befahren werden können.

Den Einsprechern wird zugesichert, dass die Projektpläne für den Brückenneubau den Vertretern der Denkmalpflege sowie der Natur- und Heimatschutzkommission zur Stellungnahme unterbreitet werden.

Den Einsprachen ist somit zum Teil entsprochen, im übrigen sind sie abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

IV.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den Plan selbst sind keine technischen Einwendungen zu erheben. Der vorliegende Strassen- und Baulinienplan ist daher im Sinne vorstehender Erwägungen zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Der nach den Einspracheverhandlungen abgeänderte Strassen- und Baulinienplan "Ausbau der Mittelgäustrasse" in der Gemeinde Neuendorf, vom Konsum bis zur Liegenschaft GB Nr. 732, wird genehmigt.
2. Vom Rückzug der Einsprache Nr. 4 wird Kenntnis genommen.
3. Der Einsprache Nr. 2 wurde entsprochen, weshalb sie als gegenstandslos abzuschreiben ist.
4. Die Einsprachen Nr. 1, 3, 5, 6, 7, 8 und 9 werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
5. Für den Fall, dass mit den betreffenden Grundeigentümern über den Erwerb des erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, wird das Expropriationsverfahren eingeleitet; das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber

Dr. Max G. [Signature]

Bau-Departement (3) fr/k

Jur. Sekretär des Bau-Departementes

Kant. Tiefbauamt (5), mit 2 genehmigten Plänen

Kant. Amt für Raumplanung (2), mit 1 genehmigten Plan

Kant. Amt für Wasserwirtschaft

Kant. Denkmalpflege

Kant. Natur- und Heimatschutzkommission

Kreisbauamt II, Olten (2), mit 1 genehmigten Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde 4623 Neuendorf (2),

mit 1 genehmigten Plan

Fritz Schürch, Präs. Kant. Schätzungskommission, 4657 Dulliken

Amtsblatt (Genehmigung der Publikation)

per EINSCHREIBEN an:

Einwohnergemeinde 4623 Neuendorf

Leo von Arx-Marbet, Hauptstrasse 52, 4623 Neuendorf

Edgar Zeltner-Flück, Hauptstrasse 66, 4623 Neuendorf

Viktor Ramseier, Hauptstrasse 74, 4623 Neuendorf

Römisch-Katholische Kirchgemeinde 4623 Neuendorf

Pius Rauber-Heuberger, Dorfstrasse 58, 4623 Neuendorf  
Pia Rauber, Damenschneiderin, Dorfstrasse 57, 4623 Neuendorf  
Maria Wyss-Wyss, Dorfstrasse, 4623 Neuendorf  
Guido Pfluger, Landwirtschaftslehrer, 4623 Neuendorf